

Verbreitungsdatenbank der Pilze Österreichs der Österreichischen Mykologischen Gesellschaft



Vereinbarung über Daten,
die für die "Verbreitungsdatenbank der Pilze Österreichs"
zur Verfügung gestellt werden

Datenbringer:

Frau/Herr

Datenempfänger:

Österreichische Mykologische Gesellschaft (ÖMG)
Institut für Botanik der Universität Wien
Rennweg 14
A-1030 Wien

Begriff:

Die "Verbreitungsdatenbank der Pilze Österreichs" ist eine Sammlung erhobener, verorteter und verifizierter Daten über das Vorkommen und die Verbreitung von Pilzen in Österreich. Die Datenbank wird von der ÖMG geführt.

Vom Datenbringer zur Verfügung gestellter Datenbestand:

Anzahl Datensätze: _____

Form des Datenbestandes:

analog: maschinschriftlich | handschriftlich | Liste | Kartei
digital: Access | Excel | Text | BioOffice | andere:

Datenträger: Diskette | CD-ROM | Email

Datenfelder: Taxon | Bestimmung | Bestimmer | Beleg | Datum | Sammler
Gemeinde | Fundort | MTBQ | Koordinaten | Ökologie

Rechte des Datenbringers:

Der Datenbringer (siehe oben) bestätigt, dass die zur Verfügung gestellten, unveröffentlichten Daten vom Datenbringer selbst oder in seinem Auftrag erhoben bzw. zusammengetragen und aufgezeichnet wurden und nicht unrechtmäßig von anderen Dateninhabern oder aus anderen Datenquellen übernommen worden sind.

Der Datenbringer ist somit und bleibt weiterhin über diese Daten verfügungsberechtigt; er ist und bleibt der Inhaber der Datenrechte.

Damit verbunden ist insbesondere das Recht,

- Daten zur eigenen Verwendung aus der Verbreitungsdatenbank der ÖMG abzurufen bzw. als Ausdruck oder in digitaler Form zu erhalten;
- Daten entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben;
- die Benützung der Daten durch Dritte zu untersagen, ausgenommen die unten beschriebene Benützung durch die ÖMG und durch Naturschutz-Behörden;
- gegenüber der ÖMG zu bestimmen, welche Personen und Institutionen und für welche Zwecke die zur Verfügung gestellten Daten abgerufen und benutzt werden dürfen, ausgenommen die unten beschriebene Benützung durch die ÖMG und durch Naturschutz-Behörden;
- auf die Verfügungsberechtigung zu verzichten und sie an die ÖMG zu übertragen.

Rechte der ÖMG:

Die zur Verfügung gestellten Daten dürfen von der ÖMG in Publikationen verwendet werden, die von der ÖMG bzw. in deren Auftrag herausgegeben werden und die Pilzflora von Österreich, österreichischen Bundesländern bzw. von bestimmten Regionen oder Gebieten (z. B. Naturschutzgebieten) dokumentieren, einschließlich elektronischer Publikationen (Internet) und einschließlich informeller, von der ÖMG vervielfältigter und verbreiteter Berichte über die „Verbreitungsdatenbank der Pilze“.

Die Daten dürfen in solchen Publikationen und Berichten insbesondere für kompilatorische Zwecke verwendet werden (z. B. numerische Auswertungen, Verbreitungskarten). Falls in solchen Publikationen und Berichten darüberhinaus Informationen veröffentlicht werden, die sich auf einzelne, konkrete Funde bzw. Nachweise beziehen, ist in unmittelbarem Zusammenhang zu diesen Daten explizit der Name des Datenbringers anzuführen.

Für die ÖMG entsteht dabei keine Verpflichtung, die zur Verfügung gestellten Daten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Daten, die nicht ausreichend wissenschaftlich (taxonomisch) dokumentiert sind oder die nicht plausibel erscheinen.

Vor einer beabsichtigten anderwärtigen, nicht den genannten Zwecken entsprechenden Benützung der zur Verfügung gestellten Daten durch die ÖMG oder die individuelle Weitergabe an Dritte, die sich für diese Daten interessieren, ist der Datenbringer von der ÖMG eingehend zu informieren und seine Zustimmung zur Benützung bzw. Weitergabe der Daten einzuholen.

Rechte der Naturschutz-Behörden:

Die zur Verfügung gestellten Daten dürfen von der ÖMG an die in Hinsicht auf die geografische Lage der Fundorte dafür zuständigen Naturschutz-Abteilungen der Landesregierungen weitergeleitet werden.

Die Naturschutz-Abteilungen dürfen die Daten ausschließlich im internen Gebrauch zu dienstlichen Zwecken des behördlichen Naturschutzes verwenden (z. B. für Stellungnahmen, Gutachten).

Vor einer beabsichtigten anderwärtigen Benützung der zur Verfügung gestellten Daten durch die Naturschutz-Abteilungen oder die Weitergabe an Dritte (z. B. an Personen, die im Auftrag der Behörde arbeiten und die Daten in diesem Zusammenhang nutzen möchten), ist der Datenbringer von der Behörde bzw. der ÖMG eingehend zu informieren und seine Zustimmung zur Benützung bzw. Weitergabe der Daten einzuholen.

Für die Behörden entsteht dabei keine Verpflichtung, die Daten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Daten, die nicht ausreichend wissenschaftlich (taxonomisch) dokumentiert sind oder die nicht plausibel erscheinen.

Freigabestatus:

Zutreffendes ankreuzen

Freigabestatus C (obligat)

Alle zur Verfügung gestellten Daten dürfen von der ÖMG bzw. den Naturschutz-Behörden zu den oben beschriebenen Zwecken benutzt werden.

Freigabestatus B

Alle zur Verfügung gestellten Daten dürfen über den Freigabestatus A hinaus von allen Angehörigen (Mitgliedern) der ÖMG uneingeschränkt, frei und ohne vorherige Zustimmung des Datenbringers zu wissenschaftlichen Zwecken benützt werden.

Freigabestatus A

Der Datenbringer verzichtet auf die Verfügungsberechtigung über alle zur Verfügung gestellten Daten und überträgt sie der ÖMG.

Freigabestatus variabel

Der Freigabestatus (C, B oder A) gilt nicht einheitlich für alle zur Verfügung gestellten Daten. Der Freigabestatus der einzelnen Datensätze ist im Datenbestand individuell gekennzeichnet.

Ort, Datum – Datenbringer

Ort, Datum – für die ÖMG